

# AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsorgan

Jahrgang **2016**

Ausgabe - Nr. **28**

Ausgabetag **08.07.2016**

des Kreises Warendorf  
der Stadt Ahlen  
der Gemeinde Everswinkel  
der Stadt Telgte  
der Volkshochschule Warendorf  
der Sparkasse Beckum-Wadersloh  
der Sparkasse Münsterland Ost  
der Wasserversorgung Beckum GmbH  
der Stadtwerke ETO GmbH & Co. KG

Nummer	Datum	Gegenstand	Seite
--------	-------	------------	-------

## STADT TELgte

179	30.06.16	Bekanntmachung gem. § 71 BauGB - Umle- gungsverfahren Telgte „Kiebitzohl-Nord“	425 – 426
-----	----------	---	-----------

## KREIS WARENDORF

180	04.07.16	a) Zwei Bekanntmachungen gem. § 10 des Bun- des-Immissionsschutzgesetzes – BlmSchG	427 – 430
181	30.06.16	b) Öffentliche Bekanntmachung von Verwaltungs- entscheidungen	431 – 432

# STADT TELGTE

## Umlegungsausschuss Der Vorsitzende

Postanschrift: Stadt Telgte • Postfach 2 20 • 48284 Telgte

Geschäftsführer: Dr.-Ing. Andreas Drees

Hohenzollernring 47, 48145 Münster

Postfach 100 552, 48054 Münster

Telefon 0251 - 1 33 33-14

Telefax 0251 - 13 60 18

E-Mail: umlegung@drees-hoersch.de

Auskunft erteilt bei der Stadt Telgte:

Frau Tanja Heinemann

Hausanschrift: Baßfeld 4 - 6, 48291 Telgte

Zimmer 320

Telefon 02504 - 13 282

Telefax 02504 - 13 460

E-Mail: tanja.heinemann@telgte.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen (bitte angeben)

Datum

30751-109

30.06.2016

## Umlegungsverfahren Telgte "Kiebitzohl-Nord"

### Bekanntmachung gemäß § 71 Baugesetzbuch

In der Baulandumlegung **Telgte „Kiebitzohl-Nord“** wird gemäß § 71 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht, dass die Vorwegnahme der Entscheidung vom 21.04.2016, bestehend aus Umlegungskarte und Umlegungsverzeichnis, am 30.06.2016 unanfechtbar geworden ist und durch diese Bekanntmachung in Kraft gesetzt wird. Mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung wird der bisherige Rechtszustand durch den in der Vorwegnahme der Entscheidung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt und grundsätzlich die Geldleistungen gem. § 64 BauGB fällig. Diese Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein. Die Berichtigung der öffentlichen Bücher wird durch die Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Telgte veranlasst. Bis zur Berichtigung des Grundbuchs ist die Einsicht in Vorwegnahme der Entscheidung „Kiebitzohl-Nord“ vom 21.04.2016 jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit kann gemäß § 217 Abs. 2 Satz 2 BauGB innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach der Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden. Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Telgte, Rathaus, Baßfeld 4-6, 48291 Telgte einzulegen. Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit

Sprechzeiten: Mo.-Fr. 8-12 Uhr, Mo.-Mi. 14-16 Uhr, Do. 14-18 Uhr

Büro: Mo., Di. 7:30-16 Uhr, Do. 7:30-18 Uhr, Fr. 7:30-12 Uhr, Produktbereich Soziales: Mo.-Mi. und Fr. 8-12 Uhr, Do. 14-18 Uhr

Konten der Stadtkasse: Sparkasse Münsterland Ost, IBAN DE77 4005 0150 0060 0002 54, SWIFT-BIC WELADED1MST

Vereinigte Volksbank Münster eG, IBAN DE07 4016 0050 3500 0019 00, SWIFT-BIC GENODEM1 MSC

Gläubiger-ID: DE21ZZZ00000180108 • Steuer-Nr.: 346/5757/7009 • USt-IdNr.: 126045268

der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen.

Über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung entscheidet das Landgericht Arnsberg – Kammer für Baulandsachen.

Telgte, 6. 07. 2016



## Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG

Kreis Warendorf, Amt 63 -Immissionsschutz-  
Aktenzeichen 63-41258/2015-13

48231 Warendorf, den 04.07.2016

Herr Johannes Schulze Roberg, Neuwarendorf 17, 48231 Warendorf, hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Halten von Nutztieren (Mastschweine und Hähnchen) auf dem Grundstück (Gemarkung Warendorf, Flur 3, Flurstück160), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist, neben dem Weiterbetrieb vorhandener Anlagen und Nebeneinrichtungen zum Halten von Mastschweinen und Mastgeflügel, die Stilllegung eines Schweinemaststalles (Aufgabe 306 Plätze), die Aufstellungsänderung in drei weiteren Schweinemastställen (+ 88 Plätze) sowie die Aufstockung der Plätze im Hähnchenmaststall um 5.500. Des Weiteren ist die Errichtung eines Wärmetauschers am Hähnchenmaststall und die Verringerung der Festmistlagerfläche auf ca. 50 m<sup>2</sup> beantragt.

Nach Durchführung der geplanten Maßnahmen können auf der Hofstelle 1.240 Mastschweine (- 218) und 25.500 Masthähnchen (+ 5.500) gehalten werden.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Sofern die beantragte Genehmigung erteilt wird, soll die Anlage errichtet und schnellstmöglich in Betrieb genommen werden.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat vom 18.07.2016 bis 17.08.2016 während der Dienststunden zur Einsicht bei folgender Behörde aus:

Kreishaus Warendorf, Bauamt, Raum B2.20, Waldenburger Straße 2, 48231 Warendorf  
montags bis freitags 8.00 – 12.00 Uhr  
montags bis donnerstags 14.00 – 16.00 Uhr

darüber hinaus ist hier innerhalb der Auslegungsfrist auch eine Terminvereinbarung möglich  
(Tel.: 02581/536346) oder per Email: [verfahrensstelle.immissionsschutz@kreis-warendorf.de](mailto:verfahrensstelle.immissionsschutz@kreis-warendorf.de)

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom 18.07.2016 bis einschließlich 31.08.2016 bei der vorgenannten Behörde schriftlich vorgebracht werden.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwenders tragen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des(r) Einwenders(in) werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, werden diese gem. § 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 BImSchG - auch bei Ausbleiben der Antragsteller oder der Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben - in einem besonderen Erörterungstermin am

**Donnerstag, den 29.09.2016, 10.00 Uhr  
im Kreishaus Warendorf, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf  
Raum C0.96**

erörtert. Sollte der Termin aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde nicht stattfinden, wird dies rechtzeitig vorher öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben, neben den Vertretern der beteiligten Behörden, nur der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig - d.h. in der Zeit vom 18.07.2016 bis 31.08.2016 bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag  
gez. Lefken

**Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG**

Kreis Warendorf, Amt 63 -Immissionsschutz-  
Aktenzeichen 63-40484/2016-12

48231 Warendorf, den 05.07.2016

Die Wadersloh Wind GmbH, Liesborner Str. 5, 59329 Wadersloh, hat einen Antrag zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs ENERCON E-115 mit 149,08 m Nabenhöhe und einer Nennleistung von 3.000 kW auf dem Grundstück Gemarkung Wadersloh, Flur 137, Flurstück 107, vorgelegt.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Für das Vorhaben wurde vom Antragsteller eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung als Grundlage zur Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Gem. § 1 Abs. 2 der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren), ist die Umweltverträglichkeitsprüfung unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens.

Sofern die beantragte Genehmigung erteilt wird, soll die Anlage errichtet und schnellstmöglich in Betrieb genommen werden.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen – einschließlich der Umweltverträglichkeitsuntersuchung – liegen nach der Bekanntmachung einen Monat vom 18.07.2016 bis 17.08.2016 während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

Kreis Warendorf, Bauamt, Raum B2.20, Waldenburger Straße 2, 48231 Warendorf

montags bis freitags 8.00 – 12.00 Uhr

montags bis donnerstags 14.00 – 16.00 Uhr

darüber hinaus ist hier innerhalb der Auslegungsfrist auch eine Terminvereinbarung möglich  
(Tel.: 02581/536346) oder per Email: [verfahrensstelle.immissionsschutz@kreis-warendorf.de](mailto:verfahrensstelle.immissionsschutz@kreis-warendorf.de)

Auf der Internetseite des Kreises Warendorf können die Antragsunterlagen online eingesehen werden: [www.kreis-warendorf.de](http://www.kreis-warendorf.de) / Bekanntmachungen / Immissionsschutz

Gemeinde Wadersloh, Raum 121, Liesborner Str. 5, 59329 Wadersloh

montags bis freitags 08.00 – 12.30 Uhr

montags bis mittwochs 14.00 - 16.00 Uhr

donnerstags 14.00 – 18.00 Uhr

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom 18.07.2016 bis einschließlich 31.08.2016 bei den vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwenders tragen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des(r) Einwenders(in) werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, werden diese gem. § 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 Blm-SchG - auch bei Ausbleiben der Antragsteller oder der Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben - in einem besonderen Erörterungstermin am

**Dienstag, den 27. September 2016, 10.00 Uhr  
im Rathaus Wadersloh, Liesborner Str. 5  
Raum 101**

erörtert. Sollte der Termin aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde nicht stattfinden, wird dies rechtzeitig vorher öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden nur der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig - d.h. in der Zeit vom 18.07.2016 bis 31.08.2016 bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag  
gez. Porz